

UVZ-Nr. 1758 W/2025
vom 17.06.2025
hr6803

Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, am siebzehnten Juni zweitausendfünfundzwanzig,
- 17. Juni 2025 -

sind anwesend vor mir, Heinz Wasserthal, Notar a.D., amtlich bestellter
Vertreter von

Martina **W u r m** ,

Notarin in München, in den Amtsräumen in 80469 München, Frauenstra-
ße 6:

1. Herr Adnane **El Azzouzi**,
geboren am 19.11.1989,
sowohl deutscher als auch marokkanischer Staatsangehöriger,
nach Angabe wohnhaft in 85521 Ottobrunn,
Rosenheimer Landstraße 8a,
nach Angabe verheiratet mit Ehevertrag,
ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises;
2. Frau Wissal **Saddiki Alaoui**,
geboren am 23.08.2001,
ausschließlich marokkanische Staatsangehörige,
nach Angabe wohnhaft in 85521 Ottobrunn,
Rosenheimer Landstraße 8a,
nach Angabe verheiratet mit Ehevertrag,
ausgewiesen durch Vorlage ihres marokkanischen Reisepasses
Nr. YN9324718 sowie ihres Aufenthaltstitels Nr. YZFKJ74VN.

Der Notarvertreter bestätigt die Identifizierung gemäß § 1 Geldwäschegesetz vorgenommen zu haben.

Die Erschienene zu 2. ist ausschließlich marokkanische Staatsangehörige. Sie ist jedoch nach eigener Angabe und nach Überzeugung des Notarvertreters der deutschen Sprache hinreichend kundig, um die nachfolgende Niederschrift zu verstehen, so dass die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich ist und von den Beteiligten auch nicht gewünscht wird.

Die Beteiligten, Herr Adnane El Azzouzi und Frau Wissal Saddiki Alaoui, wurden jeweils einzeln darauf hingewiesen, dass sie eine schriftliche Übersetzung verlangen können. Sie haben aber jeweils einzeln auf die Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung verzichtet.

Herr Adnane El Azzouzi und Frau Wissal Saddiki Alaoui unterwerfen sich jeweils einzeln hinsichtlich der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erschienenen erklären jeder für sich, dass sie wirtschaftlich auf eigene Rechnung handeln.

Die Erschienenen sind darüber informiert, dass personenbezogene Daten von der vertretenen Notarin im Rahmen der notariellen Tätigkeit gespeichert, weiterverarbeitet und im Rahmen der notariellen Pflichten und Vollzug der Urkunde auch an Dritte weitergeleitet werden.

Die Erschienenen erklären hiermit ihre Einwilligung in den E-Mail-Versand ohne gesonderte Verschlüsselung.

Die Erschienenen erklären zur notariellen Niederschrift:

1.

Errichtung einer GmbH

Herr Adnane El Azzouzi und Frau Wissal Saddiki Alaoui errichten hiermit unter der Firma

Zaina gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ottobrunn, Landkreis München (Geschäftsanschrift: 85521 Ottobrunn, Rosenheimer Landstraße 8a).

Für das Gesellschaftsverhältnis ist die dieser Urkunde beigelegte Satzung (Gesellschaftsvertrag) maßgebend.

Die Satzung ist Bestandteil der notariellen Niederschrift.

2. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 3.000,00 (in Worten: Euro dreitausend) und wird wie folgt übernommen:

- a) von Herrn Adnane El Azzouzi ein Betrag von € 1.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1)
und
- b) von Frau Wissal Saddiki Alaoui ein Betrag von € 1.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

3. Geschäftsführer

Die Gesellschafter treten hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristenfordernisse zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig folgendes:

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

- Herr Adnane El Azzouzi,
geboren am 19.11.1989,
nach Angabe wohnhaft in Ottobrunn, Landkreis München;

und

- Frau Wissal Saddiki Alaoui,
geboren am 23.08.2001,
nach Angabe wohnhaft in Ottobrunn, Landkreis München.

Jeder Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsbefugt und berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Die Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gelten auch, wenn weitere Geschäftsführer bestellt werden.

Zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Geschäftsführer wird ein gesonderter schriftlicher Geschäftsführungsvertrag geschlossen.

4. Vollmacht

Jeder Gründungsgesellschafter erteilt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jedem anderen Gründungsgesellschafter sowie den Angestellten der Notarstelle der vertretenen Notarin je einzeln

V o l l m a c h t ,

diesen Gesellschaftsvertrag mit Satzung zu ändern, solange die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist und dies zum Handelsregister anzumelden.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn vom Registergericht oder der Industrie- und Handelskammer oder einer Behörde gegen den heute beurkundeten Vertrag eine Beanstandung vorgebracht wird.

5. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister.
- Jeder Gesellschafter haftet für die nicht einbezahlten Stammeinlagen der anderen Gesellschafter.
- Wenn Sacheinlagen vorgesehen sind, muss dies in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
- Die vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen Handelnden haften persönlich und gesamtschuldnerisch.
- Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft gehen nicht automatisch auf die Gesellschaft über. Für Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft haften deren Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch.
- Sofern der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung getragenen Gründungsaufwands) im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft niedriger ist als das nominelle Stammkapital, haften die Gesellschafter für

die Differenz gegenüber der Gesellschaft persönlich.

- Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste.
- Verdeckte Sacheinlagen haben unter Umständen keine Erfüllungswirkung und können strafrechtliche Folgen haben.
- Bleibt der Wert einer Sacheinlage hinter dem Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils zurück, hat der Gesellschafter die Differenz als Geldeinlage zu erbringen.
- Zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit können Genehmigungen erforderlich sein, die von den Beteiligten selbst einzuholen sind.
- Jeder Gesellschafter haftet für existenzvernichtende Eingriffe in das Gesellschaftsvermögen, an denen er mitgewirkt hat.
- Sollte die Firma nicht zur Kennzeichnung geeignet sein oder irreführend sein, kann das Registergericht die Eintragung ablehnen. Auch wenn die Firma eingetragen wird, lässt dies keine Rückschlüsse auf ihre Zulässigkeit (insbesondere hinsichtlich Namens- und Markenrechten Dritter) zu, die die vertretene Notarin sowie der Notarvertreter nicht geprüft hat.
- Rechnungen für Registereintragungen sollten nicht ungeprüft beglichen werden.
- Der Notarvertreter hat auf die Pflicht der Gesellschaft hingewiesen, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.
- Der Notarvertreter hat darauf hingewiesen, dass nach den §§ 325 ff. HGB Offenlegungspflichten, insbesondere hinsichtlich des Jahresabschlusses bestehen.

6. Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Beglaubigte Abschriften dieser Urkunde erhalten:

- jeder Gesellschafter
- die Gesellschaft
- das Registergericht (in elektronischer Form)
- das Finanzamt als Anzeige nach § 54 EStDV
- der Steuerberater der Gesellschaft, über die Gesellschaft.

Samt Satzung vom Notarvertreter vorgelesen,
von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zaina gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ottobrunn, Landkreis München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Aufbau und Betrieb einer Schule in Errachidia, die qualitativ hochwertige Ausbildung in den Bereichen Programmieren, Englisch und Deutsch anbietet.
- Die Durchführung von Bildungsprogrammen, Kursen und Workshops in den Bereichen Programmierung, Englisch, Deutsch und Softskills, um jungen Menschen in Marokko bessere Berufsaussichten zu bieten.
- Die Vorbereitung der Absolventen in dieser Schule auf Ausbildungen und Arbeitsplätze in Deutschland, insbesondere durch Sprach- und Fachkurse.
- Schüleraustauschprogramme in den Ferien zwischen deutschen und marokkanischen Schulen sowie kulturellen und sozialen Organisationen.
- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).
- Durch diese Maßnahmen möchten wir die Talente der Jugendlichen in Errachidia fördern und ihnen durch hochwertige Ausbildung in modernen Bereichen wie Programmierung, künstliche Intelligenz und Sprache die Möglichkeit geben, eine vielversprechende berufliche Zukunft zu gestalten. Gleichzeitig kann Deutschland von diesen hochqualifizierten Fachkräften profitieren und die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern weiter stärken.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

3.000,00 €

(in Worten: dreitausend Euro).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
- a) von Herrn Adnane El Azzouzi ein Betrag von € 1.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) und
 - b) von Frau Wissal Saddiki Alaoui ein Betrag von € 1.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2).
- (3) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
- (4) Eine Nachschusspflicht oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind nicht vereinbart.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2026 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14)

bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung und ggf. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

- (6) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:
- a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall;
 - e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - f) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall;
 - g) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als 35.000,00 € brutto im Einzelfall oder unter Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - h) Erteilung von Prokuren;
 - i) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - j) Aufnahme von Krediten im Betrag von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall sowie jede Kreditaufnahme, durch die das Gesamtkreditvolumen der Gesellschaft den Betrag von 30.000,00 € übersteigt;
 - k) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - l) alle Geschäfte, die die Gesellschafter in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.
- (7) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung (Alternative: oder dem Beirat) gegebenen Anweisungen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch einen Bevollmächtigten oder durch seinen Ehegatten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- (4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.
- (5) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- (2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
- (3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses An-

kaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach der zum letzten Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz der Gesellschaft zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.
- (5) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 134, 139 HGB rechtfertigen würde; oder
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat; oder
 - e) im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, welcher weder Mitgesellschafter noch Ehegatte noch volljähriger Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters ist.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs 2 lit. a) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Vollenziehung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- (6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeit-

punkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 15 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- (7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.
- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 16 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von einem von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer benannten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV (IdW) zu ermitteln ist. Die Kosten des Gutachtens tragen der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10% zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 14 Abs 2a), b), c) erhöht sich der

- Abschlag auf 30%. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.
- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
 - (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 16 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.
 - (5) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.
 - (6) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 2 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 17 Ausübung der Gesellschafterrechte nach Erbfolge

Sofern mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ein Geschäftsanteil zusteht, können sie ihre Rechte aus der Gesellschaft, insbesondere ihre Stimmrechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

§ 18 Auflösung / Liquidation

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 15 zu verlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts-, Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, bis zu Höhe von € 300,00 geht zu Lasten der Gesellschaft, darüber hinaus zu Lasten der Gesellschafter.

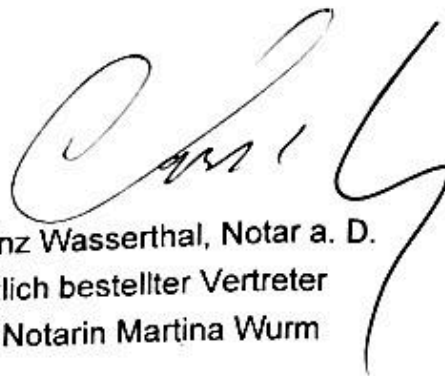
§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i.S. von § 15 Abgabenordnung.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

Ende der Satzung

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

München, den 23.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Wasserthal', written in a cursive style.

Heinz Wasserthal, Notar a. D.
amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Martina Wurm